

# Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 7. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.“
  - b) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.“
2. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.“
  - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Die Begrenzung auf 50 Prozent“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
4. Nach § 11 a wird der folgende § 11 b eingefügt:

### „§ 11 b

#### Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte

- (1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 sind Herbstmärkte und Weihnachtsmärkte nach den Absätzen 2 bis 9 zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bewirtungsleistungen dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden. <sup>2</sup>Jeder Stand, einschließlich offener Buden und sonstiger Verkaufsstellen sowie Fahrgeschäfte, soll grundsätzlich zum nächsten Stand einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten, soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften andere Mindestabstände ergeben. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde darf abweichend von Satz 2 je nach den örtlichen Verhältnissen geringere oder größere Mindestabstände vorsehen; Mindestabstände, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nur in allseitig geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, getragen werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 6 Abs. 1 müssen personenbezogene Daten nicht erhoben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts hat ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem abweichend von § 5 Abs. 2 insbesondere, soweit es der Größe des Herbst- oder Weihnachtsmarkts angemessen ist, Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen sind, die
  1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
  2. die Abstände zwischen den Ständen auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten jeweils so festlegen, dass größere Personenansammlungen vermieden werden,
  3. der Kontrolle der Einhaltung des Absatzes 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, über das Erbringen von Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an berechnigte Personen dienen, zum Beispiel durch
    - a) Umschließen des Geländes des Herbst- oder Weihnachtsmarkts mit Zugangskontrollen an zentralen Zugängen oder
    - b) unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung der berechtigten Personen vor der Entgegennahme jeglicher Bewirtungsleistung oder Leistung eines Fahrgeschäfts auf dem Herbst- oder Weihnachtsmarkt oder
    - c) dezentrale Überprüfungen der berechtigten Personen durch die Standbetreiberinnen und Standbetreiber vor Erbringen ihrer Bewirtungsleistungen oder Leistungen eines Fahrgeschäfts,

4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln und
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen.

<sup>2</sup>Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die einen gesteigerten Infektionsschutz gewährleisten, zum Beispiel durch Vermeidung von be gegnendem Besucherverkehr (Einbahnstraßenregelung), durch Mund-Nasen-Bedeckung der dienstleistenden Personen auch in nicht allseitig geschlossenen Räumen oder durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. <sup>3</sup>Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. <sup>4</sup>Das Hygienekonzept ist zusammen mit dem Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung des Herbst- oder Weihnachtsmarkts vorzulegen. <sup>5</sup>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts über die Umsetzung des Hygienekonzepts Auskunft zu erteilen. <sup>6</sup>Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nur gegenüber Personen erbracht werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 verfügen (berechtigte Personen). <sup>2</sup>Auch ohne Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 sind berechtigte Personen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) <sup>1</sup>Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts ist verpflichtet, alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen. <sup>2</sup>Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(7) <sup>1</sup>Absatz 5 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen (2-G-Regel), wenn

1. die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts dies unabhängig von den Warnstufen im Rahmen der Privatautonomie festlegt oder
2. in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Herbst- oder Weihnachtsmarkt stattfindet, die Warnstufe 3 gilt.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen, nur dann dort tätig sein dürfen, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 ist die Erbringung und Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auch in allseitig geschlossenen Räumen zulässig.

(8) Die zuständige Behörde hat stichprobenartig die Umsetzung des Hygienekonzepts auf dem Gelände, auf dem der Herbst- oder Weihnachtsmarkt stattfindet, und die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 7 im Übrigen zu kontrollieren.

(9) <sup>1</sup>Zulassungen für Herbst- und Weihnachtsmärkte, die vor dem 8. Oktober 2021 nach den Regelungen dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten bis zu einem Widerruf fort. <sup>2</sup>Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 7. Oktober 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 nicht erfüllt werden.“

5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. <sup>2</sup>Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2021 in Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2021

### Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

## **Begründung**

### **I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen**

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie an. Nach wie vor besteht die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag fort. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Absatz 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird im Wesentlichen mit § 11 b „Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte“ eine Sonderregelung für Veranstaltungen in Form von Herbst- und Weihnachtsmärkten geschaffen. Durch diese gesonderte Regelung für Herbst- und Weihnachtsmärkte soll einerseits Planungssicherheit für die Durchführung dieser saisonalen und in der Bevölkerung sehr beliebten Veranstaltungsformate hergestellt und andererseits auch mit an der epidemiologischen Gefahrenlage orientierten Schutzmaßnahmen den nach wie vor bestehenden Gesundheitsgefahren entsprochen werden.

Zu beachten ist, dass gerade Weihnachtsmärkte davon gekennzeichnet sind, dass Gruppen eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so dort mit anderen Gruppen in Kontakt treten. Insgesamt ist das Leitbild des Weihnachtsmarktes traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen. Insofern ist gerade ein Weihnachtsmarktbetrieb nicht ohne Weiteres vergleichbar mit sonstigen (Außen-)Gastronomie- oder Einzelhandelsbetrieben.

Daher ist durch das nun geschaffene Regelungswerk eine Balance zur Ermöglichung des traditionsgeprägten Lebensalltags geboten.

Die nach wie vor bestehende weltweite epidemiologische Gefahrenlage gebietet ein Vorgehen, das grundrechtseinschränkende Schutzmaßnahmen in Abwägung zur wirtschaftlichen und sozialverträglichen Folgewirkung erfordert und dabei den höchstmöglichen Schutz für die Bevölkerung bietet. Die Regelungen zielen darauf ab, dass - entsprechend dem Warnstufensystem der §§ 2 und 3 der Nds. Corona-Verordnung angepasst - die Herbst- und Weihnachtsmärkte stattfinden können.

Weiterhin werden die §§ 8, 10, 11 und 12 angepasst, da die bisherige Regelung in Hinblick auf das Testerfordernis im Rahmen der 3-G-Regelung eine Schlechterstellung der Personengruppen Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, zur Folge hatte. Nunmehr genügt für diese Personengruppen auch der Nachweis eines Selbsttests unter Aufsicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Damit sollen Wertungswidersprüche gegenüber der Behandlung von Personen vermieden werden, die sich ohne medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung entscheiden, da insoweit auch zuvor der Nachweis eines negativen Selbsttests ausreichend war.

### **II. Die Regelungen im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen):

Artikel 1 Nr. 1 enthält Änderungen des § 8 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 4. § 8 regelt Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu bestimmten Einrichtungen und für die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen (3-G-Regelung). Die von den Beschränkungen der 3-G-Regelung betroffenen Lebensbereiche werden in § 8 Abs. 1, 1 a und 2 näher bezeichnet.

Die von dieser Änderung betroffenen Absätze 6 und 7 des § 8 regeln, welche Personengruppen auch bei Geltung der 3-G-Regelung ausnahmsweise nicht nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein müssen, also nicht von den Beschränkungen der 3-G-Regelung betroffen sind. Das sind die weiterhin in Absatz 6 Satz 1 genannten Personengruppen: Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Für die letztgenannten Gruppen der Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, wird allerdings nunmehr der Nachweis eines beliebigen Tests nach § 7 als ausreichend anerkannt. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da bislang der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt wurde. Nunmehr genügt auch der Nachweis eines Selbsttests unter Aufsicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Damit sollen Wertungswidersprüche gegenüber der Behandlung von Personen vermieden werden, die sich ohne medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung entscheiden, da insoweit auch zuvor der Nachweis eines negativen Selbsttests ausreichend war (vgl. Absatz 4 Satz 1). Darüber hinaus gilt nun in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, dass ein Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genügt. Es wird also auch insoweit nicht mehr allein der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als ausreichend anerkannt.

Zu Nummer 2 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Der von dieser Änderung betroffene Absatz 3 des § 10 regelt, welche Personengruppen auch bei Geltung der 3-G-Regelung ausnahmsweise nicht nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein müssen, also nicht von den Beschränkungen der 3-G-Regelung betroffen sind. Das sind die weiterhin in Absatz 3 Satz 1 genannten Personengruppen: Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Für die letztgenannten Gruppen der Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, wird allerdings nunmehr der Nachweis eines beliebigen Tests nach § 7 als ausreichend anerkannt. Dies stellt eine Erleichterung

gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da bislang der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt wurde. Nunmehr genügt auch der Nachweis eines Selbsttests unter Aufsicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Damit sollen Wertungswidersprüche gegenüber der Behandlung von Personen vermieden werden, die sich ohne medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung entscheiden, da insoweit auch zuvor der Nachweis eines negativen Selbsttests ausreichend war. Darüber hinaus gilt nun in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, dass ein Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genügt. Es wird also auch insoweit nicht mehr allein der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als ausreichend anerkannt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Großveranstaltungen):

Zu Buchstabe a:

Der von dieser Änderung betroffene Absatz 4 des § 11 regelt, welche Personengruppen auch bei Geltung der 3-G-Regelung ausnahmsweise nicht nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein müssen, also nicht von den Beschränkungen der 3-G-Regelung betroffen sind. Das sind die weiterhin in Absatz 4 Satz 1 genannten Personengruppen: Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Für die letztgenannten Gruppen der Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, wird allerdings nunmehr der Nachweis eines beliebigen Tests nach § 7 als ausreichend anerkannt. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da bislang der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt wurde. Nunmehr genügt auch der Nachweis eines Selbsttests unter Aufsicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Damit sollen Wertungswidersprüche gegenüber der Behandlung von Personen vermieden werden, die sich ohne medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung entscheiden, da insoweit auch zuvor der Nachweis eines negativen Selbsttests ausreichend war. Darüber hinaus gilt nun in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, dass ein Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genügt. Es wird also auch insoweit nicht mehr allein der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als ausreichend anerkannt.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung in Absatz 6 Satz 2 wird im Fall einer Teilnahme nur von Personen, die über einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, nunmehr neben der Begrenzung auf 50 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung auch von der Höchstzahl von 25 000 Personen dispensiert.

Zu Nummer 4 (§ 11 b Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte):

Nach § 11 a wird § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte) eingefügt.

Zu Absatz 1:

Bei der Neuregelung des § 11 b handelt es sich um eine Sonderregelung für Großveranstaltungen in Form von Herbst- und Weihnachtsmärkten. Absatz 1 regelt, dass sich die Durchführung dieser Märkte abweichend von den §§ 8 bis 11 nach den Absätzen 2 bis 9 richtet. Von dieser Sonderregelung sind auch die Märkte zwischen Herbst und dem Beginn der Veranstaltungen von Weihnachtsmärkten erfasst, soweit diese einen vergleichbaren Charakter aufweisen (zum Beispiel Wintermärkte). Nicht vom Begriff der Herbst- und Weihnachtsmärkte erfasst werden nur einzeln und isoliert aufgestellte Stände, die keinen räumlichen Bezug zu anderen Ständen aufweisen und dadurch typischerweise nicht dem allgemeinen Bild eines Marktes entsprechen bzw. ein „Markttreiben“ nicht auslösen. Auch z.B. mobile Freizeitparks sind nicht vom Begriff der Herbst- und Weihnachtsmärkte erfasst. Soweit in den Absätzen 2 bis 9 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 7 anwendbar.

Zu Absatz 2:

Satz 1 des Absatzes 2 sieht vor, dass Bewirtungsleistungen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden dürfen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Bewirtungsleistungen und insbesondere nicht auf Verkäufe. Mit dem Verbot nach Satz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in geschlossenen Räumen verstärkt gesundheitsgefährdende Aerosole bilden und es zu einer vermehrten Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kommen kann. In Satz 2 wird der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von zwei Metern zwischen den aufgestellten Ständen, einschließlich offener Buden, sonstiger Verkaufsstellen und Fahrgeschäften, festgeschrieben. Die Einhaltung des Mindestabstands soll durch die damit verbundene räumliche Entzerrung dafür sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher an den jeweiligen Ständen die notwendige Distanz zueinander wahren können. Die zuständige Behörde darf nach Satz 3 abweichend von dem vorgegebenen Mindestabstand von zwei Metern je nach den örtlichen Verhältnissen geringere oder größere Mindestabstände vorsehen. Damit sind grundsätzlich Abweichungen von dem geforderten Mindestabstand von zwei Metern aufgrund besonderer Umstände der örtlichen Gegebenheiten möglich.

Mindestabstände, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, z.B. indem sie dem Brandschutz oder der Fluchtwegsicherung dienen, bleiben aber unberührt und sind insoweit einzuhalten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Sonderregelungen zu den allgemeinen Vorschriften betreffend die Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4) sowie die Datenerhebung und Dokumentation (§ 6) auf Herbst- und Weihnachtsmärkten. Danach muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nur in allseitig geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, getragen werden. Zudem müssen abweichend von § 6 Abs. 1 personenbezogene Daten nicht erhoben werden.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist ein Hygienekonzept gemäß § 5 zu erstellen, in dem allerdings abweichend von § 5 Abs. 2 insbesondere, soweit es nach der Größe des Markts angemessen ist, Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen sind, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2. die Abstände zwischen den Ständen auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten jeweils so festlegen, dass größere Personenansammlungen vermieden werden,
3. der Kontrolle der Einhaltung des Absatzes 5 (3-G-Regelungen) bzw. des Absatzes 7 Satz 1 (2-G-Regelungen) über das Erbringen von Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an berechnigte Personen dienen, zum Beispiel durch die unter den Buchstaben a) (Umschließen des Marktgeländes mit Zugangskontrollen an zentralen Zugängen), b) (unverwechselbare und unübertragbare Kennzeichnung der berechtigten Personen, wobei die Regelung konzeptionell eine Kennzeichnung der Personen an zentraler Stelle oder auch zum Beispiel an den Ständen ermöglicht) und c) (dezentrale Kontrollen der berechtigten Personen durch die betroffenen Standbetreiberinnen und -betreiber) genannten Maßnahmen,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln und
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt insbesondere Anpassungen in Abhängigkeit von der Größe des Herbst- oder Weihnachtsmarktes zu. Soweit es angesichts der Größe des Herbst- oder Weihnachtsmarktes nicht unangemessen ist, sind die in Satz 1 aufgezählten Schutzmaßnahmen zwingend in das zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.

Satz 2 beschreibt weitere denkbare Maßnahmen des Infektionsschutzes wie zum Beispiel Einbahnstraßenregelungen. Satz 3 verpflichtet die Betreiberin oder den Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Hygienekonzepts zu treffen. Das Hygienekonzept ist zusammen mit dem Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung des Herbst- oder Weihnachtsmarktes vorzulegen (Satz 4). Damit ist das Hygienekonzept im Rahmen der gewerberechtlichen Genehmigung des Marktes zu überprüfen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber über die Umsetzung des Hygienekonzepts Auskunft zu erteilen (Satz 5). Über die Regelungen der Sätze 1 bis 5 hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt (Satz 6).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die Vorgaben aus der 3-G-Regelung für Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften auf Herbst- oder Weihnachtsmärkten. Danach dürfen diese Leistungen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nur gegenüber Personen erbracht werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 verfügen (berechnigte Personen, 3-G-Regelung). Satz 2 enthält Ausnahmen von der 3-G-Regelung für bestimmte Personengruppen. Berechnigte Personen im Sinne des Satzes 1 sind hiernach auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, auch wenn sie nicht einen Nachweis im Sinne des Satzes 1 vorlegen können.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Vorgaben für die Testung der auf den Herbst- oder Weihnachtsmärkten tätigen Personen. Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarktes ist verpflichtet, alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarktes anbietenden oder dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Corona-Virus zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (Satz 1). Der Testpflicht unterworfen sind sämtliche an oder auf dem Marktgelände anbietenden oder dienstleistenden Personen und somit auch Personen, die zum Beispiel Zugangskontrollen durchführen. Das Testkonzept ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen (Satz 2).

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Anwendung der 2-G-Regelung in Abweichung von Absatz 5 (3-G-Regelung). Danach gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Bewirtschaftungsleistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen (2-G-Regelung), wenn entweder

1. die Marktbetreiberin oder der Marktbetreiber dies unabhängig von den Warnstufen im Rahmen der Privatautonomie festlegt (optionale 2-G-Regelung) oder
2. in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Herbst- oder Weihnachtsmarkt stattfindet, die Warnstufe 3 (vgl. § 2 Abs. 2) gilt (obligatorische 2-G-Regelung).

Im Falle einer solchen 2-G-Regelung ist die Erbringung und Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in Abweichung von Absatz 2 Satz 1 auch in allseitig geschlossenen Räumen zulässig (Satz 3). Im Anwendungsbereich einer 2-G-Regelung gilt die Regelung zu den Testungen nach Absatz 6 mit der Maßgabe, dass alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarktes anbietenden oder dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 5 Satz 1 vorlegen, nur dann dort tätig sein dürfen, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten (Satz 2). Die Regelungen in Satz 2 sind erforderlich, damit anbietende oder dienstleistende Personen auch ohne einen Impf- oder Genesenennachweis an oder auf dem Herbst- oder Weihnachtsmarkt tätig sein dürfen. Diese Sonderregelung für diese Personen sind ebenso wie zum Beispiel im Anwendungsbereich von § 8 Abs. 7 Satz 5 gerechtfertigt, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) zu verhindern.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 sieht bestimmte Kontrollpflichten der zuständigen Behörden vor. Danach hat die zuständige Behörde stichprobenartig die Umsetzung des Hygienekonzepts (vgl. Absatz 4) auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarktes und daneben auch die Einhaltung der weiteren Anforderungen der Absätze 1 bis 7 zu kontrollieren.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 enthält eine Übergangsregelung, die Vertrauensschutz für bereits erteilte Zulassungen betreffend die hier geregelten Märkte ermöglicht. Danach gelten Zulassungen für Herbst- und Weihnachtsmärkte, die vor dem 8. Oktober 2021 nach den Regelungen der Corona-Verordnung erteilt worden sind, bis zu einem Widerruf fort. In diesen Fällen müssen aus Gründen des

Vertrauensschutzes die Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 7. Oktober 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 5 (§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Der von dieser Änderung betroffene Absatz 3 des § 12 regelt, welche Personengruppen auch bei Geltung der 3-G-Regelung ausnahmsweise nicht nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein müssen, also nicht von den Beschränkungen der 3-G-Regelung betroffen sind. Das sind die weiterhin in Absatz 3 Satz 1 genannten Personengruppen: Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Für die letztgenannten Gruppen der Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, wird allerdings nunmehr der Nachweis eines beliebigen Tests nach § 7 als ausreichend anerkannt. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da bislang der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt wurde. Nunmehr genügt auch der Nachweis eines Selbsttests unter Aufsicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Damit sollen Wertungswidersprüche gegenüber der Behandlung von Personen vermieden werden, die sich ohne medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung entscheiden, da insoweit auch zuvor der Nachweis eines negativen Selbsttests ausreichend war. Darüber hinaus gilt nun in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, dass ein Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genügt. Es wird also auch insoweit nicht mehr allein der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als ausreichend anerkannt.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):**

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 8. Oktober 2021 fest.